

Fig. 440.
Querschnitt.

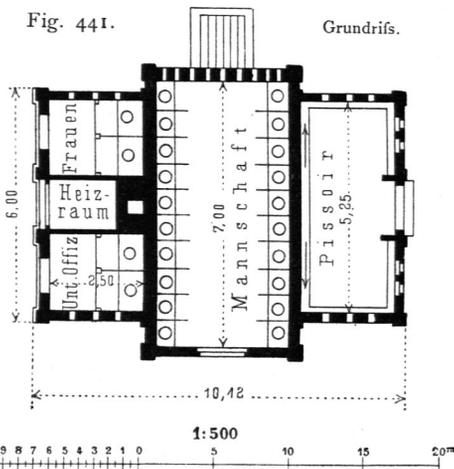


Fig. 441.
Grundriss.

Abortgebäude für ein Bataillon in preussischen
Cafernen.

In den älteren Cafernen hatte zumeist das Tonnen-System⁴⁸⁹⁾ in feiner einfachsten Gestalt Anwendung gefunden; zuweilen hat man auch die Trennung der flüssigen von den festen Fäcalien durch Siebmauern in den Gruben⁴⁹⁰⁾ bewirkt und die desinficirte Flüssigkeit recht oft ausgepumpt oder ununterbrochen abgeleitet. Von den neueren Reinigungsmethoden wird die der Wasserspülung und das *Liernur'sche* Verfahren in Cafernen wohl nur dann Eingang finden, wenn dies im Anschluß an eine schon bestehende Stadtentwässerung geschehen kann.

Die normale Einrichtung der Abortgebäude preussischer Cafernen bestand in neuerer Zeit in verbesserten Tonnen-Aborten, mit Lüftung des Abortraumes sowohl, als auch der Tonnen. Fig. 440 u. 441 stellen ein solches mit Lüftungsschornstein versehenes Abortgebäude im Grundriss und Durchschnitt dar.

In neuester Zeit wendet man sich in Preußen auch dem *Süvern'schen* Abort-System zu, das seit 1873 in den sächsischen Cafernen eingeführt ist und sich gut bewährt hat⁴⁹¹⁾. Für die Mannschafts-Aborte wendet man Aborte mit Sammelrohr an, welche in der ursprünglich von *Fennings* angegebenen Construction in Theil III, Band 5 dieses »Handbuches«

(Art. 325, S. 260) beschrieben worden sind. Den Offiziers-Aborten giebt man Porzellanbecken mit Rundspülung.

Im Hofbereiche muß eine Caferne für jede Compagnie oder für je 2 Compagnien eine Afchegrube und eine Kehrrechtgrube oder einen Müllkasten von 2,5 bis 6,0 cbm Fassungsvermögen haben. Bei Sammelheizungen wird oft eine Afchegrube für jedes Wohngebäude genügen. Ueber Construction und Einrichtung solcher Behälter ist im gleichen Bande dieses »Handbuches« (Art. 178 u. ff., S. 151 u. ff.) das Erforderliche zu entnehmen.

7) Magazine für Kleidungsstücke etc.

Die Aufbewahrung der den Truppen überwiesenen Ersatz- und Vorrathsbekleidungen und Ausrüstungsstücke, Geschirre, Stallfachen etc. geschieht in der

457.
Afche-
u. Kehrrecht-
gruben.

458.
Deutsche
Montirungs-
kammern.

489) Siehe Theil III, Band 5 dieses »Handbuches«, Kap. 26: Fäcal-Tonnen.

490) Siehe ebendaf., Kap. 25, b: Trennung der festen von den flüssigen Stoffen.

491) Siehe ebendaf., Art. 444 (S. 351). — Bezüglich fontiger etwa in Verwendung zu bringender Desinfections-Einrichtungen siehe ebendaf., Kap. 18.